

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild
Politischer Bezirk: Zwettl
Land Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023, TOP 16, folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Breitenfeld, Göpfritz an der Wild und Weinpolz.

§ 2

§ 3 Abs 6 der Stammverordnung vom 01.09.2016 wird folgendermaßen ergänzt:

3. Die Etablierung erneuerbarer, alternativer Energieträger soll forciert und intensiviert werden.

§ 6 Abs 6 der Stammverordnung vom 01.09.2016 wird folgendermaßen ergänzt:

3. Die Gemeinde schafft örtlich Rahmenbedingungen zur Errichtung erneuerbarer Energieträger auf dafür aus lokaler Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung einer qualitativen Raumentwicklung geeigneten Flächen:

- auf Gebäudedächern
- auf intensiv genutzten, versiegelten Flächen
- auf oder im Nahbereich technogen anthropogen beanspruchter Räume (u.a. Materialgewinnungsstätten, Lagerplätze...)
- im Nahbereich von Betriebs- und/oder intensiv genutzten Agrarbereichen (u.a. landwirtschaftliche Objekte, ...)
- in Bereichen mit geringer landschaftsbildlicher und ökologischer Sensibilität
- nähere Untersuchungen in sensiblen Schutzgebieten übergeordneter Planungshoheiten (Natura 2000 u.ä.)
- in Grünlandbereichen mit Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer agrarischer Wertigkeit
- außerhalb von naturräumlichen Gefährdungsbereichen wie Überflutung, Wildbachzone, Hochwasserabflussbereich u.ä.

§ 3

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 22 065B, verfassten Plan auf den Planblättern 1 und 4 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

Wegen des abgeänderten Blattschnittes und aufgrund der technischen Systemumstellung werden aus Gründen der Rechtssicherheit auch die Blätter 2, 3 und 5 neu dargestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 15.4.2024, ZI. RU1-R-166/038-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Göpfritz/Wild, am 19. April 2024



Die Bürgermeisterin:

Dieter Heiglbauer

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 23.04.2024

Abgenommen am: 08.05.2024